



A-1080 Wien, Wickenburggasse 8
Tel.: +43-1-52152 302559

E-Mail: dsb@dsb.gv.at
DVR: 0000027

GZ: DSB-D054.870/0001-DSB/2018

Sachbearbeiter: Mag. Mathias VEIGL

Präsidium des Nationalrats

Parlament
1017 Wien

Stellungnahme der Datenschutzbehörde

per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betrifft: Stellungnahme der Datenschutzbehörde zum do. Gesetzesentwurf mit dem das Bundeshaushaltsgesetz 2013 geändert wird; do. GZ BMF-111401/0008-II/1/2018

Die Datenschutzbehörde nimmt in o.a. Angelegenheit aus Sicht ihres Wirkungsbereiches wie folgt Stellung:

Angemerkt wird, dass innerhalb der gesetzten – unüblich kurzen – Begutachtungsfrist nur eine oberflächliche Begutachtung möglich ist.

Im besonderen Teil der Erläuterungen findet sich zu Z 3 der Hinweis, dass unter „betroffene Personen“ natürliche und juristische Personen zu verstehen sind. Hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf den derzeit in parlamentarischer Behandlung befindlichen Antrag nach § 26 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz und das Datenschutzgesetz geändert werden (Datenschutz-Deregulierungs-Gesetz 2018), 189/A XXVI. GP. Darin soll § 1 DSG neu geregelt werden und unter anderem das Grundrecht auf Datenschutz auf natürliche Personen eingeschränkt werden.

Ebenfalls ist darauf zu verweisen, dass der Begriff „übermitteln“ iSd DSGVO allgemein mehrdeutiger als jener des § 4 Z 12 DSG 2000 ist. Der an mehreren Stellen des Gesetzes verwendete Begriff „übermitteln“ umfasst einerseits die Verarbeitung im Sinne von „Offenlegung durch Übermittlung“ gemäß Art. 4 Z 2 DSGVO und andererseits die Übermittlung gemäß Kapitel V DSGVO (Übermittlung an Drittländer und internationale Organisationen).

Eine Übermittlung an einen Empfänger in einem Drittstaat, muss durch einen Tatbestand des Kapitels V der DSGVO gedeckt sein. Die bloße gesetzliche Übermittlungsermächtigung reicht nicht aus.

Zu § 104a:

Die in Abs. 1 normierte Verpflichtung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Pflichten der jeweilig gemeinsam bzw. alleinig Verantwortlichen ergibt sich direkt aus der DSGVO. Jedoch wäre, wo gemeinsame Verantwortliche bestehen, gemäß Art. 26 Abs. 1 DSGVO festzulegen, wer im Außenverhältnis die Einhaltung der Betroffenenrechte garantiert.

Soweit sich die Verarbeitung einer Kategorie von Daten aufgrund des Gesetzes ergibt, hat die gesetzliche Grundlage den Anforderungen des Art. 6 Abs. 2 und 3 DSGVO zu entsprechen. Eine liberatorische Klausel wie in Abs. 2, welche das zugrundeliegende Gesetz als gesetzliche Grundlage im Sinne der DSGVO erklärt, jedoch keine weiteren präzisierenden Maßnahmen normiert, entspricht nicht den Vorgaben der genannten Bestimmung der DSGVO. Selbiges gilt im Hinblick auf die Verwendung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (vgl. dazu Art. 9 Abs. 2 lit. g DSGVO) in Abs. 3.

Es wird daher eine Präzisierung angeregt.

Abs. 3 erscheint im Hinblick darauf, dass Art. 9 und 10 DSGVO unmittelbar anwendbar sind, redundant.

Die in Abs. 4 geregelten Rechte und Pflichten (v.a. betreffend Unentgeltlichkeit und Fristverlängerung) ergeben sich direkt aus der DSGVO und ist eine Wiederholung im Gesetzestext redundant.

Es wird angeregt, die Fristen für die Speicherung von Protokolldaten an die Präklusionsfrist für die Geltendmachung von datenschutzrechtlichen Rechtsbehelfen (d.h. bis zu maximal drei Jahren) anzupassen, sodass der Beweis der Einhaltung der Pflichten der DSGVO gemäß Art. 5 Abs. 2 DSGVO gewährleistet ist.

Unklar ist, was in einer Verordnung nach Abs. 7 geregelt werden soll, zumal die Vorgaben der DSGVO unmittelbar anwendbar sind und eine nähere Präzisierung der Vorgaben der DSGVO nur dort möglich ist, wo es die DSGVO ausdrücklich vorsieht.

Zu § 104b:

Die offensichtlich beabsichtigte Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Datenverarbeitung durch einen Auftragsverarbeiter hat den Vorgaben von Art. 28 Abs. 3 DSGVO zu entsprechen. Es wird ein Mindestmaß an Bestimmtheit betreffend Dauer und Umfang der Datenverarbeitung gefordert, was durch die gegenständliche Formulierung nicht gewährleistet scheint. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass der Begriff des Auftragsverarbeiters gemäß Art. 4 Z 8 DSGVO enger als der Begriff des Dienstleisters gemäß

§ 4 Z 5 DSG 2000 ist. Er ist auf das Verarbeiten von Daten im Auftrag des Verantwortlichen beschränkt, also insbesondere auf typische IT-Dienstleistungen.

Zu § 104c:

Die in Abs. 1 normierten Beschränkungen müssen in Art. 23 DSGVO Deckung finden.

Die in Abs. 2 normierten Beschränkungen ergeben sich unmittelbar aus Art. 14 Abs. 5 DSGVO, weshalb Abs. 2 redundant erscheint.

Zu § 104d:

Die Verpflichtung zur Mitwirkung einer betroffenen Person am Auskunftsbegehren im gegenständlichen Ausmaß (*„präzisieren, auf welche Informationen oder Verarbeitungsvorgänge sich das Auskunftsbegehren bezieht“*) scheint in der DSGVO keine Deckung zu finden, weil diese nur indirekt eine Mitwirkungspflicht eines Auskunftswerbers normiert und auch nur, wenn der Verantwortliche *„eine große Menge von Informationen über die betroffene Person“* verarbeitet (vgl. dazu ErwGr. 63).

Im Übrigen müssen Beschränkungen von Betroffenenrechten in Art. 23 DSGVO Deckung finden.

Zu § 104e:

Der datenschutzrechtliche Verantwortliche hat ihm gegenüber geltend gemachte berechtigte Berichtigungsverlangen über Daten, die er verarbeitet, selbst wahrzunehmen (vgl. dazu Art. 12 DSGVO). Die vorgesehene Bestimmung, die zuständige Stelle eines Registers hätte eine Berichtigung vorzunehmen und nicht der Verantwortliche, scheint nicht durch die DSGVO gedeckt. Weiters ist eine Berichtigung mittels *„ergänzender Erklärung“* (Art. 16 DSGVO) gerade auch dann zulässig, wenn Rechtskraft einer Berichtigung entgegenstünde.

Zu § 104f:

Die hier normierten Voraussetzungen ergeben sich nach Ansicht der Datenschutzbehörde unmittelbar aus Art. 17 Abs. 1 und 3 DSGVO.

Zu § 104g:

Die Beschränkung des Rechts auf Einschränkung der Verarbeitung für den Fall, dass eine betroffene Person in die Verarbeitung eingewilligt hat, hat – da durch die §§ 104a ff eine gesetzliche Grundlage für die Datenverarbeitung geschaffen werden soll – keinen Anwendungsbereich und ist im Lichte der den nationalen Gesetzgeber bindenden Voraussetzungen des Gesetzesvorbehalts von Art. 23 Abs. 1 lit. a – j DSGVO nicht gedeckt.

Die durch Abs. 2 vorgesehene pauschale Beschränkung des Rechts gemäß Art. 18 DSGVO für „*integrierte Datenverarbeitungssysteme*“ ist jedenfalls unzulässig: Art. 18 DSGVO soll ja gerade im Falle der Bestreitung der Richtigkeit personenbezogener Daten oder bis zur Klärung der Zulässigkeit eines Widerspruches zum Tragen kommen und würde in diesem Fall zur Gänze derogiert.

Zu § 104h:

Die dort normierten Voraussetzungen ergeben sich unmittelbar aus Art. 19 DSGVO.

Zu § 104i:

Das Recht auf Datenübertragbarkeit ist nur anwendbar, wenn die Datenverarbeitung auf Basis einer Einwilligung oder auf einem Vertrag beruht. Ob dies im Anwendungsbereich des BHG 2013 der Fall ist, wäre vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

Zu § 104j:

Es wäre zu prüfen, ob sich die hier normierten Einschränkungen nicht unmittelbar aus der DSGVO ergeben; ansonsten müssten sie in Art. 23 DSGVO Deckung finden.

9. April 2018
Die Leiterin der Datenschutzbehörde
JELINEK